

# Richtwerte zur Entschädigung für Aufwuchsschäden 2016/17

## Meldefristen für Wildschäden und Regulierungstermine

Die fristgerechte Anmeldung eines Wildschadens und dessen abschließende Regulierung können je nach Sachlage zeitlich weit auseinander liegen. Eine exakte Schadensfeststellung ist häufig nur in der Ernte möglich. Zu kurze Meldefristen stehen einer zeitsparenden praxisgerechten Wildschadensregulierung in der Ernte oft im Wege. Dr. Günther Lißmann, Sachverständiger beim Regierungspräsidium in Kassel, plädiert für eine an die Kultur und an den Vegetationszeitpunkt angepasste Meldefrist.

Die unmittelbare Feststellung der Wildschäden nach ihrer Entstehung wird im Gesetz gefordert. Dafür gibt es zwei wesentliche Gründe: Zum einen können bei frischen Schäden die ersatzpflichtigen Schadensverursacher eindeutig festgestellt werden.

Zum anderen soll der Jagd ausübungsberechtigte frühzeitig vom Schaden erfahren, damit er umgehend Maßnahmen zur Wildschadensvermeidung ergreifen kann. Liegt zwischen Schadenseintritt und Schadensfeststellung ein längerer Zeitraum, so kann das insbesondere für den geschädigte Landwirt zum Problem werden, da er möglicherweise nicht mehr eindeutig nachweisen kann, dass der Schaden von schadensersatzpflichtigen Wildtieren (nach § 29 BJagdG sind das Schalenwild,

Wildkaninchen oder Fasanen) ausgegangen ist.

### Schaden fristgerecht anmelden

Die Fristen für die Anmeldung werden im § 34 BJagdG „Geltendmachung des Schadens“ wie folgt definiert: „Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden im Feld erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet.“ Die Frist beginnt an dem Tag, an welchem der Landwirt Kenntnis vom Schaden erhielt, oder an dem Tag, an dem er bei gehöriger Sorgfalt Kennt-



Neue Richtwerte zur Bewertung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in Hessen sind erschienen. Foto: Michael Breuer

nis erhalten hätte. Sie endet mit Ablauf des gleichen Tages in der folgenden Woche. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist erst am folgenden Werktag.

Im Grundsatz wird hier vom Schadenseintritt bis zur Meldung eine Wochenfrist festgeschrieben. Der zweite Satzteil

mit der Formulierung „... oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte“ erweitert für einen unbestimmten Sachverhalt die Frist wieder auf unbestimmte Zeit, wenn der Schaden binnen Wochenfrist nicht bemerkt wurde. Die Rechtsprechung akzeptiert für diesen Fall aber nicht einen beliebig langen Zeitraum,

**Richtwerttabelle 1: Marktfrüchte (Wirtschaftsjahr 2016/17)**

Produkt	Korn/Stroh Knolle/Blatt Verhältnis		Preise EUR/dt incl. MwSt.		Ertragsstufen I bis VII und entsprechende Richtwerte für den Schadenersatz in Cent/m <sup>2</sup>													
			Frucht (1),(2)	Stroh / Blatt	I		II		III		IV		V		VI		VII	
					Cent/ dt/ha	m <sup>2</sup>	Cent/ dt/ha	m <sup>2</sup>	Cent/ dt/ha	m <sup>2</sup>	Cent/ dt/ha	m <sup>2</sup>	Cent/ dt/ha	m <sup>2</sup>	Cent/ dt/ha	m <sup>2</sup>	Cent/ dt/ha	m <sup>2</sup>
<b>Brotweizen</b>	1	0,8	14,5	4,0	45	7,97	55	9,74	65	11,51	75	13,28	85	15,05	95	16,82	105	18,59
<b>Futterweizen</b>	1	0,8	14,0	4,0	45	7,74	55	9,46	65	11,18	75	12,90	85	14,62	95	16,34	105	18,06
<b>Futtergerste</b>	1	0,8	12,5	4,0	42	6,59	50	7,85	58	9,11	66	10,36	74	11,62	82	12,87	90	14,13
<b>Brotroggen</b>	1	1,0	12,8	4,0	40	6,72	46	7,73	52	8,74	58	9,74	64	10,75	70	11,76	76	12,77
<b>Braugerste</b>	1	0,7	17,0	4,0	35	6,93	40	7,92	45	8,91	50	9,90	55	10,89	60	11,88	65	12,87
<b>Triticale</b>	1	0,8	12,3	4,0	45	6,98	55	8,53	65	10,08	75	11,63	85	13,18	95	14,73	105	16,28
<b>Hafer</b>	1	1,0	12,2	4,0	38	6,16	46	7,45	54	8,75	62	10,04	70	11,34	78	12,64	86	13,93
<b>Körnermais (4)</b>	1		16,5		60	8,10	70	9,45	80	10,80	90	12,15	100	13,50	110	14,85	120	16,20
<b>Raps food</b>	1		37,0		25	9,25	30	11,10	35	12,95	40	14,80	45	16,65	50	18,50	55	20,35
<b>Zuckerrüben (3)</b>	1	0,8	3,8	0,5	440	18,48	520	21,84	600	25,20	680	28,56	760	31,92	840	35,28	920	38,64
<b>Kartoffeln</b>	0,75	0,25	22,0	1,5	240	40,50	280	47,25	320	54,00	360	60,75	400	67,50	440	74,25	480	81,00
<b>Erbsen/Bohnen</b>	1		18,0		30	5,40	35	6,30	40	7,20	45	8,10	50	9,00	55	9,90	60	10,80

(1) Die Preise stellen durchschnittliche Verkaufspreise frei erster Erfassungsstufe incl. 10,7 % MwSt. für den Zeitraum der Ernte 2016 dar.  
 (2) Zuschläge für Qualitätsweizen, Saatgutvermehrung bzw. Kontraktware sind auf Nachweis möglich.  
 (3) Rübenpreis incl. Schnitzelvergütung.  
 (4) Eingesparte Trocknungskosten sind im Richtwert berücksichtigt.  
 Quelle: Dr. G. Lißmann, Regierungspräsidium-Kassel ☎ 0561/1064210; Stand: September 2016

sondern begrenzt diesen in der Regel auf vier Wochen. In der Literatur wird demzufolge auch schon seit langem kommentiert, dass Wildschäden, die bei Kenntniserlangen bereits älter als ein Monat sind, nicht mehr zu ersetzen sind, weil der Landwirt seine Felder mindestens monatlich kontrollieren muss (siehe Mitschke/Schäfer). Letztlich beginnt die Wochenfrist für den Landwirt zur Schadensmeldung immer dann, wenn er zwar keine Kenntnis vom Schaden hat, bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt von dem Schaden aber schon früher hätte wissen müssen.

**Erforderliche Sorgfalt**

Wird die Wochenfrist von der Entstehung des Schadens bis zu seiner Anmeldung nicht eingehalten, entsteht oft der Streit um die Frage, wann der Geschädigte bei Beachtung gehöriger Sorgfalt von dem Schaden Kenntnis hätte erlangen können.

Der Landwirt ist zwar grundsätzlich gehalten, seine Felder in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, wie lange diese Abstände sein können, ist jedoch gesetzlich nicht festgelegt. Die Kontrollabstände für einen Feldschlag sollten sich daher nach dem jeweiligen Wildschadensge-

fährdungspotenzial richten, welches durch die Lage des Feldschlages in der Feldgemarkung (zum Beispiel Waldrand), der angebauten Kultur und dem Vegetationsabschnitt, in dem sich der Pflanzenbestand befindet, bestimmt wird. Grundsätzlich sollte gelten: Je größer die Gefahr der Entstehung von Wildschaden im konkreten Fall ist, desto kürzer ist der Zeitraum für die Kontrollpflicht. Im umgekehrten Fall bedeutet das aber auch, dass bei geringem Gefährdungspotenzial und außerhalb der Vegetationsperiode die Kontrollfrist deutlich über den derzeitigen Fristen von einer beziehungsweise vier Wochen hinaus verlängert werden könnte.

**Zeitpunkt der Vegetation beachten**

Eine Definition der erforderlichen Sorgfalt kann nicht so weit gehen, dass ein Landwirt wöchentlich oder alle vier Wochen seine gesamten Schläge auf mögliche Wildschäden kontrollieren muss. Aus der eigenen fachlichen Sicht sollten sich die Meldefristen am genannten Gefährdungspotenzial orientieren. So wäre bei erhöht gefährdeten Flächen, wie beispielsweise frisch gelegtem Mais, eine Wochenfrist einzuhalten. Bei Grünland außerhalb der Vegetationszeit, zum

# Wildschadensseminar in Friedrichsdorf

**Nächste Woche im Taunus-Tagungs-Hotel**

Donnerstag, 22. September, findet von 9 bis 17 Uhr im Taunus-Tagungs-Hotel Friedrichsdorf, Lochmühlenweg 3 ein Wildschadensseminar der Hessischen Landvolkhochschule gemeinsam durchgeführt mit dem Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen statt.

Seminarinhalt:

- Übersicht zum Jagdrecht,
- Art und Umfang, Beteiligte, Schadensminderungspflicht,
- Durchführen des Vorverfahrens, Verfahrensfehler/Folgen,
- Gerichtliches Verfahren, Durchsetzen titulierter Ansprüche,
- Wildschadensschätzung: theoretische Grundlagen,
- Wildschadensschätzung: praktische Durchführung am Fallbeispiel am Nachmittag (festes Schuhwerk wird empfohlen).

**Kosten: 119 Euro sowie 79 Euro (VJEH-Mitglieder). In der Gebühr sind ein Skriptum und Tagungsverpflegung enthalten. Referenten: RA Björn Schöbel, VJEH und Dr. Volker Wolfram (öbvS). Der Seminarablauf findet sich im Internet des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen auf [www.vjeh.de](http://www.vjeh.de). Es sind noch Plätze frei, Anmeldungen werden schriftlich erbeten per Telefax 06172/710610 sowie per E-Mail [c.loew@agrinet.de](mailto:c.loew@agrinet.de).**

Beispiel im Zeitraum von November bis Februar, wäre dagegen eine Erweiterung der Meldefrist auf vier Monate denkbar.

Ob eine Wildschweinrotte das Grünland im November oder im Februar umdreht, ist für die Schadensfeststellung und Scha-

densreparatur im zeitigen Frühjahr, relativ unerheblich. Bei der Wildschadensregulierung außerhalb des förmlichen Verfahrens sollte man sich mit Jagdpächter und Jagdgenossenschaft auf solche dem Gefährdungspotenzial angepasste Meldefristen einigen.

**Richtwerttabelle 2: Futterpflanzen, Grünland und Gründüngung (Wirtschaftsjahr 2016/17)**

Produkt	Wurzel/ Blatt Verhältnis Bemerkung		Preise EUR/dt incl. MwSt.		Ertragsstufen I bis VI und entsprechende Schadenersatzrichtwerte in Cent/m <sup>2</sup>											
					I		II		III		IV		V		VI	
					Cent/		Cent/		Cent/		Cent/		Cent/		Cent/	
					dt/ha	m <sup>2</sup>	dt/ha	m <sup>2</sup>	dt/ha	m <sup>2</sup>	dt/ha	m <sup>2</sup>	dt/ha	m <sup>2</sup>	dt/ha	m <sup>2</sup>
Massenrüben	1	0,3	3,30	0,25	700	23,63	800	27,00	900	30,38	1000	33,75	1100	37,13		
Luzerne/Rotklee/Klee gras (1)	Heu		8,40		70	5,88	80	6,72	90	7,56	100	8,40	110	9,24	120	10,08
Wiese (1)	Heu		8,00		60	4,80	80	6,40	100	8,00	120	9,60	140	11,20	160	12,80
Silomais, TS 28% ( 2, 3)	MJNEL/kg TM	6,4	0,20	10 MJNEL	400	12,90	450	14,52	500	16,13	550	17,74	600	19,35	700	22,58
Silomais, TS 34% (2, 3)	MJNEL/kg TM	6,5	0,20	10 MJNEL	380	15,12	430	17,11	470	18,70	520	20,69	570	22,67	650	25,86
Sonst. GPS-Silagen (3, 4)	MJNEL/kg TM	6	0,20	10 MJNEL	200	6,53	300	9,79	400	13,06	500	16,32	600	19,58	700	22,85
Nutzungsformen und Nettoerträge auf Grünland (1):					MJ NEL/ha		MJ NEL/ha		MJ NEL/ha		MJ NEL/ha		MJ NEL/ha		MJ NEL/ha	
Hutung,Stand-u.Umtriebweide	10.000-30.000 MJNEL		0,23	10 MJNEL	10.000	2,30	15.000	3,45	20.000	4,60	25.000	5,75	30.000	6,90		
Mähweide/Portionsweide	25.000-50.000 MJNEL		0,23	10 MJNEL	25.000	5,75	30.000	6,90	35.000	8,05	40.000	9,20	45.000	10,35	50.000	11,50
Intens.- Silagenutzung	40.000-65.000 MJNEL		0,23	10 MJNEL	40.000	9,20	45.000	10,35	50.000	11,50	55.000	12,65	60.000	13,80	65.000	14,95
Gründüngung					mittel 2 Cent/m <sup>2</sup>				gut 2,5 Cent/m <sup>2</sup>				sehr gut 3 Cent/m <sup>2</sup>			

(1) Schadenersatzaufteilung bei Dauergrünland mit mehreren Nutzungen (Schnitte, Beweidungen oder Kombinationen davon): Vier Nutzungen 35 % : 30 % : 20 % : 15 % ; Drei Nutzungen 50 % : 30 % : 20 % ; Fünf Nutzungen 30 % : 25 % : 20 % : 15 % : 10 % ;  
 (2) Richtwerte von Silomais gelten auch für Energiemais als Energielieferant für Biogasanlagen.  
 (3) Silierverluste sind eingerechnet: Silomais 10 %, Gras- und GPS-Silagen 15 %. (4) Sonstige einjährige Futterpflanzen und Futterzwischenfrüchte.  
 Die Wiederherrichtung zerstörter Grasnarben kostet bei rationellem Maschineneinsatz je nach Verfahren 3 bis 10 Cent/m<sup>2</sup>. Es kann auch nach Stunden abgerechnet werden, z. B. je Arbeitsstunde 15 bis 25 EUR und Schlepper 60 bis 140 PS: 20 EUR bis 35 EUR/Std. Quelle: Dr. G. Lißmann, Regierungspräsidium-Kassel ☎ 0561/1064210; Stand: September 2016



Solche Wildschäden können im Winter auch nach vier Monaten noch eindeutig als Wildschäden identifiziert werden. Foto: Dr. Günther Lißmann

Die über den Winter entstandenen Grünlandschäden könnten zum Ausgang des Winters aufgenommen werden und im gesamten Revier oder noch mit Nachbarrevieren gemeinsam von einem Auftragnehmer mit einer Spezialmaschine kostengünstig repariert werden.

#### Wenn Schadensermittlung nach der Ernte möglich ist

Ein weiteres Problem derzeitiger Meldefristen ist, dass die Schläge immer größer werden und Schläge etwa über fünf Hektar oft nicht komplett einsehbar sind. Gerade bei Raps oder mit Mais bestellten Flächen, in topographisch ungünstigen Lagen, können Wildschäden erst bei der Ernte entdeckt werden. Solche Schäden sind oft eindeutig als Wildschäden zu identifizieren, aufgrund der engen Meldefristen aber in der Regel nicht mehr fristgerecht anzumelden. Gleiches gilt für schneebedeckte Acker- und Grünlandflächen, die ebenfalls über mehrere Wochen nicht einsehbar sind. Praxisgerecht wäre es, wenn der Landwirt während der Ernte festgestellte Wildschäden problemlos auf einmal anmelden könnte. Dann handelt es sich zwar oft um Alt- und Neuschäden. Sind die Schäden eindeutig als Wildschäden erkennbar, so sollten sie als fristgerechte Anmeldungen anerkannt werden.

Der Trend zu größeren Feldschlägen lässt eine abschließende Wildschadensfeststellung häufig nur nach Abschluss des Erntevorganges zu. Ertragsniveau, Schädigungsgrad und geschädigte Fläche sind wichtige Parameter

für die Ermittlung des Aufwuchschadens und können zuverlässig nur in der Ernte beziehungsweise nach der Ernte zweifelsfrei bestimmt werden. § 31 BJagdG führt dazu aus: „Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt.“ In dem am Schadensort von der Gemeinde anberaumten Termin kann jeder Beteiligte beantragen, dass der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. Diesem Antrag muss stattgegeben werden (§ 36 Abs. 2 HJagdG). Vergleichbar ist dieser Hinweis in allen Landesjagdgesetzen zu finden. Die Formulierungen in den Landesgesetzen „...kurz vor der Ernte“ oder im BJagdG „... zur Zeit der Ernte“ beziehen sich nur auf die Ermittlung des Schadens an sich, aber nicht auf dessen genaue abschließende Ermittlung. Heutige Produktionsverfahren lassen häufig eine abschließende, zuverlässige Schadensfeststellung weder „kurz vor der Ernte“ noch „während der Ernte“ zu. Dann bietet es sich an, den Wildschaden nach der Ernte anhand der am Boden liegenden Halme sowie Stengel abzuschätzen. Das oft genannte Argument, in und nach der Ernte können im Zweifel die Wildschadensverursacher nicht mehr eindeutig zugeordnet werden, hat in der Praxis eine wesentlich geringere Bedeutung, als die vielen nicht gezahlten Wildschäden wegen Fristversäumnissen.

Dr. Lißmann, RP Kassel